

Zu unseren Gesprächen:

Es wäre an Fischer und Saray nach meiner Ansicht in dem Sinn zu schreiben, dass man, da die beiden Herren die Abtretung der Urheberrechte an die Karl-Kraus-Gesellschaft ablehnten, man von Fall zu Fall ihre Zustimmung zu Veröffentlichungen erbitten würde, wobei auf ihre Mitarbeit besonderen Wert gelegt würde. Wichtig sei vor allem, dass nachgelassene Manuskripte kennen zu lernen, um über dessen eventuelle Veröffentlichung schlüssig zu werden. (Auch wenn aus polit. Gründen die Veröffentlichung jetzt nicht in Frage kommt, müsste das Werk zur Stelle sein. Samak scheint ^{mit} dessen Besitz einen Druck auf Saray und Fischer auszuüben.) Wenn ^{man} ~~Sar~~ betont, dass die K. K.-Gesellschaft nun ohne Zeitverlust an die Verwirklichung ihrer Pläne gehen wolle und überzeugt sei, dass die beiden Herren die geistigen und moralischen Aufgaben nach besten Kräften fördern werden, so wird es Beiden schwer gemacht eine negative Stellung zu beziehen. Es sollte auch ein Hinweis auf darauf, dass ein Gedicht- und ein Glossenband vorbereitet werden sollen, nicht fehlen.

Um zu verhindern, dass man Shuen Samak aufdrängt, würde die ausdrückliche Erklärung hinreichen, dass man sich strikte an das Testament halten wolle, in dem die beiden Herren als Erben der Urheberrechte eingesetzt seien. Dies sei eine Pflicht der Treue.

Der Fall Samak liegt juristisch so: Seine Funktion als Testamentvollstrecker ist abgeschlossen mit dem Einreichen der Einantwortungsurkunde beim Verlassenschaftsgericht. Eine Erbrechtsübertragung wurde niemals nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Durch Notariatsakt kann eine solche nicht vorgenommen werden. Ich lege die Abschrift ~~da~~ aus einem Brief bei, den Dr. S. an Par. Nachkorny richtete und dessen Kopie er mir übergab. Diese Briefstelle gibt hinreichend Aufschluss. Die Leichtfertigkeit mit der Saray dem S. damals freie Hand liess, ist der Grund dafür, dass er dessen abgesehenen Verfehlungen heute noch zu decken versucht, obwohl er die schwerwiegendsten Beweise dieser Verfehlungen kennt. Wäre aber eine Erbrechtsübertragung nach dem Buchstaben des Gesetzes vorgenommen worden, so könnte sie die testamentar. Verfügungen von Karl Kraus, die Urheberrechte betreffend nicht kassieren. — Ein Weiterbestehen des Kulturs zog K. K. niemals in Erwägung. ^{auch} Er bezeichnete ihn als Selbstverlag. Fackel Nr. 864 - 867, S. 37.

Als dessen Erbe zu gelten, war S. vor allem wichtig, um seine Tätigkeit dort, als K. K. noch lebte, jeder Kontrolle der gesetzl. Erben, d. h. Herren Josef Kraus' zu entziehen. So erschwindelte sich S. diese Position. An Dr. Max Lobkowitz schrieb ich am 8. 12. 47 und ersuchte ihn um die Rückgabe der Handschrift, "Die 3. Wälpungsnacht". Im gleichen Sinn schrieb ich an Par. Nachkorny, die die Schrift im Sommer 1938 von mir übernahm, wobei die Abwaschung getroffen wurde, sie Dr. Lobkowitz, damals Gesandter in London, in Obhut zu geben. Die Antworten sind noch ausständig.

Helene M. Kann

